

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach

189

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z: 53	GE: 9 SP
Datum: 4. SEP. 1989	
Verteilt: 7.9. 1989 Rb	

H. Klausgraber

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Wp Dr. Sch/Ha/5

Tel. 501 05/ 4197
Fax 502 06/

01. 09. 89

Betreff

Entwurf für ein Bundesgesetz über die
Vermeidung, Verwertung und Behandlung
von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz),
Stellungnahme

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25
Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend
und Familie abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesge-
setzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfäll-
len (Abfallwirtschaftsgesetz) mit der Bitte um gefällige Kenntnis-
nahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Farnleitner
Dr. Farnleitner



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach

189

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwan beachten	Datum
Zl. 08 3504/62-I/6/89 26. Juni 1989	Wp /Dr. Sch/Ha/199	Tel. 501 06: 4195 Fax 502 06:	31. 08. 89

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Vermeidung, Verwertung und Behandlung
von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz-
AWG), Stellungnahme

Die Bundeswirtschaftskammer dankt für die Übermittlung des im An-
schluß an das Begutachtungsverfahren überarbeiteten Entwurfes für
ein Abfallwirtschaftsgesetz und beehrt sich, hiezu wie folgt
Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen:

1. Zum Delegationscharakter des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Entwurf weicht vom Ministerialentwurf vom
20. 12. 1988 erheblich ab. Dies gilt sowohl für die legistische Sy-
stematik als auch für die inhaltliche Gestaltung. Die Eingriffs-
ermächtigungen wurden noch weiter ausgedehnt. Die bisher vorgese-
henen rechtlichen Bindungen bei der Ausübung der weitreichenden
Eingriffsbefugnisse sind wesentlich abgeschwächt, zum Teil sind
sie zur Gänze weggefallen. Der Gesetzesentwurf trägt - mehr noch
als dies bereits bisher der Fall war - Züge eines Delegationsge-
setzes. Diese Konzeption widerspricht klar dem verfassungsrecht-
lich gebotenen Rechtsstaatsprinzip, demzufolge das inhaltliche

- 2 -

Handeln der Vollziehung durch Gesetz vorherbestimmt werden muß. Der Entwurf enthält an mehreren Stellen geradezu klassische Schulbeispiele verfassungswidriger formalgesetzlicher Delegationen. So genügt es etwa in § 8 keinesfalls, die Handhabung der Verordnungsbefugnisse bloß davon abhängig zu machen, ob die "Vorbildwirkung der öffentlichen Hand und die Aufklärung der Bevölkerung" alleine zur Erreichung des Zieles der Abfallvermeidung genügen. Die Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Belange, der Vorrang kooperativer Lösungen und die Anhörung des Beirates sind weggefallen. Auch der Hinweis auf die allgemeinen Leitvorstellungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (Zielhierarchie des § 2) vermag dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip nicht zu genügen. Daß auch die Verweise auf die Abfallwirtschaftspläne auf Bundes- und Landesebene keine verfassungsrechtlich hinreichende Gesetzesbindung der Vollziehung herstellen können, versteht sich von selbst, handelt es sich doch bei diesen Plänen ebenfalls um Akte der Vollziehung.

Diese Bedenken gelten im besonderen auch für die Abfallverminderungspläne (§ 9), für die Altstoffverwertungsverordnungen (§ 10), die Ermächtigung, die Einfuhr oder Ausfuhr bestimmter Abfälle generell zu verbieten (§ 35 Abs 1) sowie die Bewilligungstatbestände für die Einfuhr und die Ausfuhr von Abfällen.

Die Bundeswirtschaftskammer hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 21. 2. 89 zum Ministerialentwurf vom 20. 12. 1988 eingeräumt, daß ein Abfallwirtschaftsgesetz keine inhaltlich abschließende Regelung des Abfallrechtes erzielen könne und der näheren Konkretisierung durch ausführende Verordnungsbestimmungen bedarf. Akzeptiert man die prinzipielle rechtspolitische Zweckmäßigkeit solcher Ausführungsbefugnisse, so tritt die Frage ihrer konkreten inhaltlichen Gestaltung in den Vordergrund. Auch für die Abfallwirtschaft müssen die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze gelten, daß Eingriffsbefugnisse vom Gesetz inhaltlich ausgeformt werden müssen und ihre Ausübung an gesetzlich geregelte

Voraussetzungen zu binden ist. Es sollte das Prinzip gelten, daß die staatlichen Eingriffsbefugnisse ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach auf das erforderliche und praktisch umsetzbare Ausmaß zu begrenzen sind. Nicht erforderlich sind Eingriffsbefugnisse, die die behördliche Anordnung der Verwendung abfallarmer Technologien in Betriebsanlagen ermöglichen soll. Nicht umsetzbar sind Regelungen über die Abfallverwertung und die Abfallvermeidung, die primär auf bürokratische Vorgangsweisen setzen. Diese Gedanken hat die Bundeswirtschaftskammer in ihrer Stellungnahme zum Entwurf vom 20.12.1988 klar herausgestellt. Die unreflektierte Erweiterung der Eingriffsbefugnisse und die Lockerung und Beseitigung der bisher schon bescheidenen Ansätze einer gesetzlichen Bindung der Vollziehungstätigkeit stellen daher einen bedauerlichen Schritt in die falsche Richtung dar. Damit entfernt sich das Umweltministerium auch von den in den Leitlinien der Abfallwirtschaft einvernehmlich verabschiedeten Festlegungen.

2. Zuständigkeitsfragen

Für die Wirtschaft ist unabdingbar, daß bei der Erlassung und Durchführung von Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Belange mitberücksichtigt werden. Dies muß zum einen in der materiellen Determination der Verordnungsermächtigung, zum anderen in einer entsprechenden Regelung der Behördenzuständigkeiten seinen Ausdruck finden. Die Wirtschaft verschließt sich nicht den abfallpolitischen Anliegen, die im Einklang mit den Leitlinien der Abfallwirtschaft mit dem Entwurf verfolgt werden sollen. Sie muß aber eine eindimensionale Vorgangsweise ablehnen, die die behördlichen Interventionen in das Wirtschaftsgeschehen nur unter dem Blickwinkel der Abfallpolitik ausgestaltet. Die integrierte Sichtweise hat bereits bei der Einräumung von Einvernehmenskompetenzen an den Umweltminister in dem vom Wirtschaftsminister zu vertretenden Bereich des Anlagenrechts seinen Niederschlag gefunden. Spiegelbildlich muß hier dem Wirtschaftsminister eine Ein-

- 4 -

vernehmenskompetenz zukommen. Sie entspricht auch der Affinität der Materie zu dem zum Wirtschaftsministerium ressortierenden Gewerberecht und Wirtschaftslenkungsrecht.

Beim Altölrecht und beim Altstoffrecht ist nach dem Bundesministerengesetz eine federführende Kompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzusehen.

3. Zum Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes

Gegenüber dem Entwurf vom 20. 12. 1988 stellt auch die neue Regelung des Geltungsbereiches eine empfindliche Verschlechterung dar. Nach der nunmehrigen Entwurfsfassung sollen neben den gefährlichen Abfällen nur die im Sonderabfallgesetz erfaßten Sonderabfälle dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen. Dazu hätte es der mit der B-VG-Novelle 1988 erfolgten Neuregelung der Kompetenzlage im Bereich der Abfallwirtschaft nicht bedurft. Die Differenzierung nach den Herkunftsbereichen der Abfälle ist sachlich verfehlt und daher unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes verfassungsrechtlich bedenklich. Die im Entwurf vorgesehene Aufrechterhaltung dieser Differenzierung würde die Entwicklung und Umsetzung abfallpolitischer Konzepte wesentlich erschweren.

In Anbetracht der erst kürzlich erfolgten Neugestaltung des Altölrechts tritt die Bundeswirtschaftskammer für Rechtskontinuität in diesem Bereich ein. Sie stimmt der Aufnahme des Altöls in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur zu, wenn das Altölrecht materiell unverändert bleibt.

Die Position der Bundeswirtschaftskammer zum vorliegenden Entwurf ist wie folgt zusammenzufassen:

- o Die Bundeswirtschaftskammer lehnt den vorgelegten Entwurf wegen der in ihm enthaltenen schrankenlosen Verordnungs- und sonstigen Eingriffsermächtigungen, die eine ausreichende inhaltliche

Determination vermissen lassen, mit allem Nachdruck ab.

- o Untragbar sind vor allem die Bestimmungen über die produktbezogene Abfallvermeidung (fehlender Vorrang freiwilliger Lösungen, Alleinkompetenz des Umweltministers, fehlende Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Belange), der Abfallverwertung (inhaltlich nicht näher bestimmte Pauschalermächtigungen) und der anlagenbezogenen Abfallvermeidung (hier ist die Begründung einer Behördenkompetenz an sich verfehlt).
- o Unabdingbar ist die Einvernehmenskompetenz des Wirtschaftsministers bei allen Verordnungsermächtigungen, die den Wirtschaftsverkehr betreffen.
- o Die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Sonderabfälle bestimmter Herkunftsbereiche widerspricht dem Ziel, der Abfallwirtschaft einen einheitlichen rechtlichen Rahmen zu geben.
- o Auch in legislatischer und terminologischer Hinsicht ist der Entwurf äußerst unbefriedigend. Die legislative und terminologische Konzeption des Entwurfes vom 20.12.1988 ist der unübersichtlich gegliederten und terminologisch uneinheitlichen nunmehrigen Fassung deutlich vorzuziehen. Im Sinne einer arbeitsökonomischen Vorgangsweise sollte daher der Entwurf vom 20.12.1988 die Grundlage für die weiteren Arbeiten am Abfallwirtschaftsgesetz sein.

Im folgenden wird zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes, die von der bisherigen Entwurfsfassung abweichen, Stellung genommen. Auf die ausführlicheren Ausführungen in der Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer vom 21. 2. 89 wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu § 1:

Der Zielbestimmung des § 1 kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie nahezu ausschließlich die materielle Determination der Verordnungsbefugnisse herstellen soll. Deshalb sollte die Zielbestimmung ausgewogener formuliert werden: Nicht nur die Minimierung der umweltpolitischen Belastungen durch Abfälle sollte das Ziel der Abfallwirtschaft und damit auch des vorliegenden Entwurfes sein, auch die Gewährleistung einer funktionsfähigen Abfallwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft wäre als rechtspolitisches Ziel in § 1 ausdrücklich zu verankern.

Zwischen § 1 Abs 1 Z 2 und Z 3 sollte keine hierarchische Abstufung bestehen. Die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen sollten grundsätzlich als gleichwertig betrachtet werden. Ansonsten wäre das Unterlassen wirtschaftlicher Tätigkeiten immer die abfallpolitisch günstigste und im Rahmen des Vollzuges des Abfallwirtschaftsgesetzes anzustrebende Lösung.

Die Abfallvermeidung (Z 1) und die Abfallverwertung (Z 2) sollten nur nach Maßgabe der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten angeordnet werden dürfen.

In § 1 Abs 1 Z 1 ist das Wort "Abfallerzeugung" durch einen geeigneteren Begriff zu ersetzen. Abfälle werden nicht erzeugt, sie fallen ungewollt an.

In § 1 Abs 2 Z 3 ist das Wort "unvermeidlich" durch "unzumutbar" zu ersetzen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Abfälle auch in inerter Form anfallen können, ohne daß eine Vorbehandlung erforderlich ist.

Das Wort "lagern" erscheint ungeeignet. Eine Definition der Deponie (vgl. auch Altlastensanierungsgesetz) erscheint notwendig.

- 7 -

Weiters wird darauf verwiesen, daß die Begriffe des Altlastensanierungsgesetzes in Bezug auf Vollständigkeit der Begriffsliste und inhaltliche Definition beachten werden sollen.

In § 1 Abs 2 Z 5 ist einzufügen: "Interessen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden". Da von einer Anlage stets gewisse Beeinträchtigungen ausgehen, ist eine Interessensabwägung erforderlich.

Es erscheint darüber hinaus fraglich, ob die in Z 5 genannten, in die Landeskompetenz fallenden Materien im Rahmen bundesrechtlicher Genehmigungen verhandelt werden können.

Zu § 2:

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, sind die Begriffsbestimmungen des § 2 unzureichend und unvollständig. Sachlich verfehlt ist bereits die Abfalldefinition, auf die sogleich zurückzukommen ist. Wesentliche Begriffe, an die der Entwurf Rechtsfolgen knüpft (zB Entsorgung, Behandlung) werden nicht definiert. Andere Definitionen, wie etwa jene der Problemstoffe, sind inhaltsleer.

Die Definition des Abfallbegriffes war in den vergangenen Monaten Gegenstand von Auffassungsunterschieden zwischen dem Umweltministerium und der Wirtschaft. Die Wirtschaft hält die im Sonderabfallgesetz in Verbindung mit dem 2. Durchführungserlaß zum Sonderabfallgesetz aus dem Jahre 1984 gefundene Abgrenzung zwischen dem Abfallbegriff und dem Begriff des Wirtschaftsgutes nach wie vor für die zweckmäßigste terminologische Konstruktion.

Für eine allfällige Neukonstruktion der begrifflichen Gliederung sollten zwei Grundpositionen außer Streit gestellt werden:

- 8 -

1. Der Recyclingwirtschaft sollten keine unnötigen administrativen und bürokratischen Erschwernisse auferlegt werden.
2. Die mißbräuchliche Gestion von Abfällen unter dem Deckmantel des Wirtschaftsgutes sollte hintangehalten werden.

Auf der Basis dieser zwei Grundsätze sollte es möglich sein, ein taugliches Modell zu entwickeln. Dies setzt nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer voraus, daß die Altstoffe rechtlich anders geregelt werden müssen als die Abfälle. Insbesondere darf für die freiwillige oder gesetzlich angeordnete Rücknahme von Altstoffen (Altreifen, Leergebinde, Altbatterien, Altmedikamente) keine Konzessionspflicht gelten.

Stoffe, die vom Besitzer für eine weitere Verwertung bestimmt sind (Wertstoffe), kann keineswegs eine Kompetenz im Rahmen der Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei zweifellos um ein Wirtschaftsgut, wie es im Produktions- und Verarbeitungsbereich in vielfältiger Weise als Rohmaterial, Vormaterial oder Zwischenprodukt behandelt wird.

Die in Abs 3 und 4 vorgenommenen Erweiterungen des Abfallbegriffes werden abgelehnt.

Der Passus "Einrichtungen mit einem vergleichbaren Abfallaufkommen" in der Definition der Problemstoffe ist unklar.

Der Begriff des Sonderabfalles in Abs 8 sollte entfallen. Verfassungsrechtlich ist nur die Unterscheidung zwischen gefährlichen Abfällen und sonstigen Abfällen geboten. Durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1988 hat das Abfallrecht seinen bisherigen Annexcharakter verloren. Es ist daher verfassungsrechtlich nicht zulässig, die Regelungstechnik des Sonderabfallgesetzes (Enumeration einzelner im übrigen in der Bundeskompetenz stehender Regelungsbereiche) im Abfallwirtschaftsgesetz beizubehalten. Eine solche Regelungstechnik widerspricht auch dem Sinn der Verfassungsnovel-

- 9 -

le sowie allen politischen Absichtserklärungen, die auf die Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens der Abfallwirtschaft zielen.

Die Verordnungsermächtigung des Abs 9 müßte so gefaßt werden, daß die Festsetzungen abschließenden Charakter haben.

Die Definition des Transporteurs sollte der Sonderabfallgesetz-Novelle 1989 angeglichen werden.

Zu § 3:

Zu § 3 und allen übrigen auf Altöle Bezug nehmenden Bestimmungen wird bemerkt, daß eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes unbedingt erforderlich ist. Die Zerlegung dieses Abschnittes in zahlreiche, über den gesamten Gesetzestext verstreute Einzelbestimmungen stellt eine Verkomplizierung des Gesetzinhaltes dar, deren Motive für den Gesetzesadressaten unverständlich bleiben müssen. Die Bundeswirtschaftskammer stimmt der Aufnahme der Altölvorschriften in diesem Gesetz nur unter der Voraussetzung zu, daß diese Vorschriften im Rahmen eines Abschnittes zu einer legislativen Einheit zusammengefaßt werden. Dabei ist auch sicherzustellen, daß die Rechtskontinuität zum Altölgesetz 1986 und zur Altölverordnung 1987 gewahrt bleibt. Dies impliziert auch die Beibehaltung der bestehenden Kompetenzlage.

- 10 -

Zu § 4:

Für Bodenaushub und Abraummateriale ist eine dem Altlastensanierungsgesetz entsprechende Ausnahmebestimmung zu treffen.

Die Ausnahme für unlegierte Eisenschrotte sollte auf Schrotte generell ausgedehnt werden.

Zu § 5:

Das Antragsrecht des iS des § 1 Abs 2 Beeinträchtigten zur Erlangung eines Feststellungsbescheides ist zu streichen.

Zu § 6:

Für die erstmalige Erlassung des Bundes- bzw des Landesabfallwirtschaftsplanes sollte ein Termin festgesetzt werden.

An dieser Stelle sei auf die Frage eingegangen, ob die Vollziehung auf Bundes- und Landesebene durch Errichtung eines Beirates unterstützt werden sollte. Die Bundeswirtschaftskammer befürwortet die Einrichtung solcher Beiräte, da die Vollziehung des vorliegenden Gesetzes außerordentlich hohe Informationsbedürfnisse der Vollziehungsbehörden mit sich bringt und außerdem eine institutionalisierte Zusammenarbeit aller an der Abfallwirtschaft interessierten Bereiche sichergestellt werden sollte. Ein gesetzlich eingerichteter Abfallwirtschaftsbeirat könnte die Funktionen des Informationspools und eines wechselseitigen Frühwarnsystems erfüllen. Die Errichtung eines Beirates mit Anhörungsrecht ist ein Teil des gängigen Instrumentariums in jenen Bereichen des Wirtschaftslenkungsrechtes, die nicht im selben Maße wie in den anderen Bereichen der Wirtschaftsverwaltung einer inhaltlichen Determination zugänglich sind.

Zu § 7:

§ 7 Abs 1 wäre mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Haushaltsführung (Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit) abzustimmen.

Die Erstreckung auf privatisierte Bereiche in Abs 2 sollte entfallen, weil diese Bereiche nicht neuerlich dem politischen Zugriff geöffnet werden sollten.

Zu § 8:

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen dargelegt wurde, ist § 8 in der vorliegenden Fassung unakzeptabel. Unabdingbar sind die Verankerung des Kooperationsprinzips (Vorrang freiwilliger-kooperativer Lösungen vor Zwangslösungen), die Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Belange, die Anhörung eines Beirates und das Einvernehmensrecht des Wirtschaftsministers.

Was die Ausgestaltung des Instrumentariums in Abs 2 betrifft, so sind die Verkehrsverbote (Z 5 bis 7) zu streichen. Die in Z 4 vorgesehenen Verwertungs- und Entsorgungsbeiträge bedürfen als Abgaben iS des Finanzverfassungsgesetzes einer inhaltlichen Ausgestaltung im Gesetz. Eine Delegation an den Verordnungsgeber kommt hier nicht in Betracht. Die ebenfalls in Z 4 vorgesehene Einführung von Zwangspfändern müßte an entsprechende inhaltliche Voraussetzungen gebunden sein, zu denen auch die Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der Produzenten, des Handels und der Konsumenten sowie insbesondere die Bedachtnahme auf die mit der Abwicklung von Pfandsystemen verbundenen Belastungen des Handels zählen müßten.

Anstelle des Hinweises in Abs 3 sollte klargestellt werden, daß auf die Anforderungen des Chemikalienrechtes, des Lebensmittelrechtes, des Arzneimittelrechtes, des Wettbewerbsrechtes und anderer Rechtsbereiche Rücksicht zu nehmen ist.

- 12 -

Zu § 9:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Abfallverminderungspläne sind kategorisch abzulehnen. Die Wahl der zur Abfallvermeidung zweckmäßigsten Mittel soll in der marktwirtschaftlichen Ordnung Aufgabe der Unternehmungen bleiben. Die Begründung einer behördlichen Kompetenz zur Minimierung betriebswirtschaftlicher Kosten entspricht einem planwirtschaftlichen Denken.

Zu § 10:

Wie schon im Entwurf vom 20.12.1988 ist die Bestimmung über die Altstoffverwertung auch im vorliegenden Entwurf eine praktisch inhaltsleere Ermächtigung an den Verordnungsgeber. Sollte das Umweltministerium nicht in der Lage sein, seine Vorstellungen klarzulegen, so müsste auf diese Bestimmung verzichtet werden.

Zu § 11:

Auf die zu § 9 begründete Ablehnung ist auch bei dieser Bestimmung hinzuweisen.

Zu § 12:

In Abs 2 liegt wieder ein Beispiel einer verfassungswidrigen formalgesetzlichen Delegation vor, wobei hier außerdem die Wahl der Rechtsform offen bleibt.

Zu § 15:

Die 14-tägige Meldefrist ist zu kurz.

Für die Behandlung eigener betrieblicher Abfälle sollte keine Erlaubnispflicht vorgeschrieben werden. Ansonsten wäre bereits das

- 13 -

Zentrifugieren von Altöl (Abtrennung des Wasseranteiles von der organischen Phase) konzessionspflichtig. Auch die Zwischenlagerung der im Betrieb anfallenden Abfälle darf nicht konzessionspflichtig werden.

Zu § 16:

Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht für die Aufzeichnungen über gefährliche Abfälle ist praxisfremd.

Zu § 18:

§ 18 steht mit der eben erst neugefaßten Bestimmung des § 248a GewO nicht im Einklang. Vom Standpunkt der Rechtssicherheit ist das ständige Infragestellen vom Gesetzgeber eben erst beschlossener Regelungen unerträglich. Im Entwurf werden nicht einmal Gründe für die Abänderungswünsche angegeben.

Zu § 19:

Die Kontrahierungszwänge, die in dieser Bestimmung vorgesehen sind, sind wiederum ein Beispiel für den ungezügelten Dirigismus der Entwurfsautoren.

Zu § 20:

Bevor das Umweltministerium darangeht, Verpflichtungen zur Benützung von geeigneten und behördlich bewilligten Deponien vorzuschlagen, sollte es dafür Vorsorge treffen, daß diese Deponien tatsächlich vorhanden sind.

Die Lagerungsbestimmungen des Abs 4 sind ebenfalls abzulehnen.

Auch in der Bestimmung des Abs 6 manifestiert sich die Auffassung der Autoren, daß einzig und allein behördliche Anordnungen ein

- 14 -

zielführendes Instrument zur Abfallvermeidung sein können. Es wird dabei übersehen, daß die Reduzierung der Bauabfälle im eminenten Interesse der Bauwirtschaft selbst liegt. Die Bestimmung wird daher abgelehnt.

Zu § 21:

Die Zustimmung des Rechtsvorgängers (Abs 2) sollte unbeachtlich sein.

Zu § 22:

Die Begleitscheinpflicht sollte sich weiterhin nur auf gefährliche Abfälle erstrecken. Der Risikoübergang im letzten Satz des Abs 1 erscheint noch nicht ausgegoren.

Zu § 23:

Abs 4 ist zu streichen.

Zu § 24:

Bei der sensiblen Standortfindung sollte der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes in die Verantwortung eingebunden werden.

Zu § 26:

Diese Bestimmung ist zur Gänze zu streichen.

Zu § 29:

Abs 3 ist zu streichen.

Zu § 32 bis § 35:

Die Entscheidungen über Bewilligungsanträge sind als gebundene Entscheidungen zu regeln. Die Bewilligungskriterien der Einfuhr sind zu präzisieren.

Bei der Ausfuhr ist die Verpflichtung des Umweltministeriums zu verankern, die Erklärungen der Transitstaaten sowie des Einfuhrstaates einzuholen.

Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung sollte nicht Voraussetzung für die Genehmigung von Ausfuhranträgen sein.

Die 4-monatige Entscheidungsfrist des Umweltministeriums ist zu lange. Es sollte bei der bisherigen Regelung (4-wöchige Entscheidungsfrist) bleiben.

Die das Legalitätsprinzip verletzende Ermächtigung, die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Arten von Abfällen generell zu verbieten, hat zu entfallen.

Zu § 42:

Die bestehenden Feststellungs-, Bewilligungs-, Erlaubnis- und Konzessionsbescheide müssen zur Gänze übernommen werden. Die in § 42 enthaltenen Sonderbefugnisse, in rechtskräftige Bescheide einzugreifen, werden nachdrücklich abgelehnt.

Zu § 43:

Auf die allgemeinen Bemerkungen wird verwiesen.

Die Regelung des § 34 Abs 1 ChemG wurde zu einer Zeit getroffen, als die Erfassung und Sammlung von Problemstoffen noch nicht flächendeckend funktioniert hat. Nunmehr haben alle Bundesländer

- 16 -

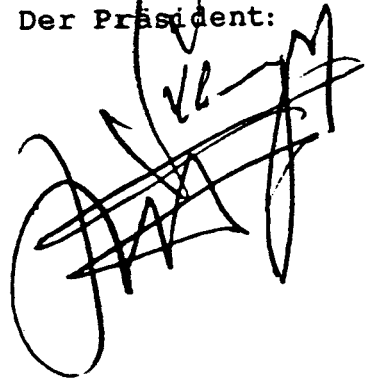
derartige Problemstoffsammlungen eingerichtet. Die Bestimmung des § 34 Abs 1 ChemG kann daher nunmehr entfallen.

Zu Anlage 1:

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen dargelegt wurde, sollte der Begriff der Sonderabfälle im Sinne des Sonderabfallgesetzes nicht in das Abfallwirtschaftsgesetz übernommen werden. Die Anlage 1 sollte daher entfallen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

